

Beantwortung der Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 08.02.2019 zum Thema "Gebührenerhöhung des ZAKB in 2019 und Gebührengerechtigkeit" (TOP 1.2.17)

Zu der Anfrage nimmt die Geschäftsführung des ZAKB wie folgt Stellung:

Frage 1:

Wie ist diese Erhöhung zu erklären, nachdem folgende Fakten der Begründung widersprechen: Die Preise für Altpapier waren im ganzen Jahr 2018 stabil und die aktuellen Erlöse haben sich sogar gegenüber dem Vormonat gesteigert

Antwort:

Es ist korrekt, dass die Vergütungen für Altpapier im Jahr 2018 relativ stabil waren. In der Planung sind wir jedoch von Vorjahreswerten ausgegangen, die wesentlich höher waren, wie der nachstehenden Tabelle zu entnehmen ist. Die Werte sind der veröffentlichte Preis in €/Mg (Quelle: Euwid).

Jan. 17	48,69
Feb. 17	52,19
Mrz. 17	64,69
Apr. 17	67,69
Mai. 17	66,69
Jun. 17	69,69
Jul. 17	77,19
Aug. 17	79,69
Sep. 17	69,69
Okt. 17	51,19
Nov. 17	48,19
Dez. 17	38,69
Jan. 18	36,19
Feb. 18	17,69
Mrz. 18	2,69
Apr. 18	4,69
Mai. 18	10,19
Jun. 18	13,19
Jul. 18	13,69
Aug. 18	14,69
Sep. 18	14,69
Okt. 18	15,19
Nov. 18	16,19
Dez. 18	16,19
Jan. 19	16,19

Frage 2:

Es wird behauptet das die Preissteigerung beim Restabfall mit der Erweiterung der größeren Mengen an Sperrmüll einhergeht – jedoch wurde bisher und wird auch weiterhin der Sperrmüll separat berechnet, wenn der Sperrmüll teurer wird können doch nicht diejenigen belastet werden, die kein Sperrmüll anliefern, also müssen kostengerechte Gebühren für den Sperrmüll erhoben werden und nicht die Kosten auf die Allgemeinheit auferlegt werden.

Antwort:

Die Entsorgung des Sperrabfalls war schon immer Bestandteil der Mindestgebühren. Lediglich der Aufwand für die Anmeldung wird gesondert abgerechnet. Hier haben wir im Jahr 2019 den Wert, der seit 2003 bestand, angepasst.

Frage 3:

Den Nichtnutzern der Bio Mülltonne wird seit 2007 unverändert 25 € als Minderungsbetrag angerechnet. Wenn nun die Gebühren sich erhöhen auf Grund von Fehlwürfen für die die nicht Nutzer mit Sicherheit nicht verantwortlich sind auch nicht für die Mehrkosten der Biogasanlage, stellt sich die Frage warum den Nichtnutzern keinen Ausgleich durch Erhöhung des Minderungsbetrags zu Teil wird.

Antwort:

Die Nichtnutzer der Biotonne erhalten einen Betrag erstattet, der den reinen variablen Kosten entspricht.

Frage 4:

Die Gebührengerechtigkeit wird auch bei der Kostenfestsetzung von zusätzlichen Müllabholungsterminen außerhalb des normalen Rhythmus verletzt, da sich die Kosten für die Müllabholung zwischen den Intervallen aufgrund der zusätzlichen Wege Kilometer und Fahrzeiten ohne Mülleinsammlung höher anzusetzen sind als in den normalen Sammelzyklen.

Antwort:

Es finden keine zusätzlichen Abholtermine statt. Der Abfuhrhythmus beträgt beim Rest und Bioabfälle 14 Tage (in den Sommermonaten 7 Tage beim Bioabfall). Papier wird alle 4 Wochen abgeholt.